

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 020 693
Studiengang: Öffentliche Verwaltung für Aufstiegsbeamte, LL.B.
Hochschule: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und
Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern
Studienort/e: Güstrow
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Der Zusatz zur derzeit verwendeten Abschlussbezeichnung „Bachelor of Laws – Öffentliche Verwaltung“ (LL.B. – Öffentliche Verwaltung; vgl. § 30 Abs. 1 APOLg2E1AD M-V) muss gelöscht werden. (§ 6 StudakkLVO M-V)

Auflage 2: In § 1 Abs. 3 der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und anderer Kompetenzen durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern muss geregelt sein, dass ECTS-Punkte mit einem Umfang bis zur Hälfte der in einem Studiengang zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden können. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Auflage 3: Der Umfang der technischen Ausstattung sowie die Netzwerkinfrastruktur (insbesondere hochschulweit den Studierenden zugängliches WLAN) müssen erweitert und den Studierenden muss ein studiengangspezifisches Lizenzpaket zur Verfügung gestellt werden. StudakkLVO M-V)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule die überarbeiteten Studiengangsdokumente vorgelegt. Aus diesen geht hervor, dass der Zusatz zum Abschlussgrad entfernt wurde. Der Akkreditierungsrat wertet die Auflage als erfüllt.

Zu Auflage 2

Zur Auflagenerfüllung hat die Hochschule die neu erlassene Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung anderer Kompetenzen durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.04.2025 eingereicht. § 1 Abs. 3 dieser Satzung regelt, dass Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, mit einem Umfang bis zur Hälfte der in diesem Studiengang zu erbringenden Leistungspunkte anzurechnen sind, sofern diese mit den im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. Der Akkreditierungsrat wertet die Auflage als erfüllt.

Zu Auflage 3

Zur Auflagenerfüllung berichtet die Hochschule von vorgenommenen Verbesserungen und Erweiterungen des WLAN-Netzwerkes und dem studienspezifischen Lizenzpaket (MS 365 A3 Lizenz, Juris und Beck-Online), das den Studierenden zur Verfügung gestellt wird. Der Akkreditierungsrat wertet die Auflage als erfüllt.